

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN (ESRB)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 499 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und **zur Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken** und

Vorschlag KOM(2009) 500 vom 23. September 2009 für eine **Entscheidung** des Rates **zur Übertragung besonderer Aufgaben** im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken **auf die Europäische Zentralbank** (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Annahme vom 17. November 2010 (Dokument erschienen am 24.11.2010)

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeines

- Der Rat nimmt den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromiss über die Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) an.
- Der Ausschuss wird seine Arbeit zum 1. Januar 2011 in Frankfurt am Main aufnehmen.
- Er ist Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Ebenfalls zum ESFS gehören die drei neuen europäischen Aufsichtsbehörden EBA für Banken, EIOPA für Versicherungen und ESMA für Wertpapierfirmen.

► Einzelne Regelungen des Kompromisses

– Aufgaben des ESRB

Der ESRB ist als spezielles Gremium für die „Makroaufsicht“ über das gesamte EU-Finanzsystem zuständig. Konkret soll er

- Risiken, die die Stabilität des gesamten Finanzsystems gefährden können („Systemrisiken“), ermitteln und einordnen,
- Risikowarnungen und Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken aussprechen und gegebenenfalls veröffentlichen,
- die Umsetzung dieser Warnungen und Empfehlungen überwachen,
- den Ministerrat vertraulich warnen, wenn eine „Krise“ droht (bestätigt der Rat das Bestehen einer Krise, kommen die besonderen Befugnisse der EBA zur Anwendung, s. [CEP-Monitor](#)),
- zusammen mit den drei neuen europäischen Aufsichtsbehörden ein „Risikosteuerpult“ entwickeln, das Systemrisiken ermitteln und messen kann.

– Organisation des ESRB

- Der ESRB verfügt über einen Verwaltungsrat, einen Lenkungsausschuss, ein Sekretariat, einen beratenden wissenschaftlichen Ausschuss sowie einen beratenden Fachausschuss.
- Der Präsident der EZB übernimmt zuerst für eine Amtszeit von 5 Jahren den Vorsitz und vertritt den ESRB nach außen. Europäisches Parlament (EP) und Rat überprüfen in den nächsten drei Jahren, ob dies auch künftig so bleibt.

– Verwaltungsrat und Sekretariat

- Zentrales Gremium des ESRB ist der Verwaltungsrat, der Warnungen und Empfehlungen beschließt.
- Mitglieder des Verwaltungsrates sind
 - als stimmberechtigte Mitglieder: der Präsident und der Vizepräsident der EZB, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, ein Mitglied der EU-Kommission, die Vorsitzenden der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA), der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses und der Vorsitzende des beratenden Fachausschusses,
 - als nicht stimmberechtigte Mitglieder: je Mitgliedstaat ein Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden und der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA).
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unparteiisch und weisungsunabhängig.
- Das Sekretariat des ESRB wird bei der Europäischen Zentralbank (EZB) angesiedelt und leistet analytische, statistische, administrative und logistische Unterstützung. Die EZB stellt dem Sekretariat „ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen“ zur Verfügung.

– Beratender Fachausschuss und beratender wissenschaftlicher Ausschuss

- Beide Ausschüsse unterstützen den ESRB, wobei der beratende wissenschaftliche Ausschuss bei Bedarf Anhörungen mit Interessengruppen durchführt.
- Der beratende Fachausschuss besteht aus je einem Vertreter der EZB, der nationalen Zentralbanken, der EU-Aufsichtsbehörden, der nationalen Aufsichtsbehörden, des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA), des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses sowie aus zwei Vertretern der EU-Kommission.

- Der beratende wissenschaftliche Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des beratenden Fachausschusses und 15 externen Sachverständigen aus der Wissenschaft, der Finanzindustrie, der Verbraucherinteressenvertretungen oder den Gewerkschaften.
- **Warnungen und Empfehlungen des ESRB**
 - Bei „signifikanten Risiken“ kann der Verwaltungsrat nicht-öffentliche Warnungen und Empfehlungen (auch für Legislativmaßnahmen) beschließen. Diese können sich richten an die EU insgesamt, an Mitgliedstaaten, an die europäischen und nationalen Finanzaufsichtsbehörden und an die Kommission.
 - Die Warnungen und Empfehlungen des ESRB werden „Farbcodes“ zugeordnet, die Aufschluss über das vorhandene Risiko geben. Das System dafür wird von ESRB, EBA, EIOPA und ESMA erarbeitet.
 - Die Adressaten der Empfehlungen informieren den ESRB und den Rat über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Empfehlungen treffen, oder begründen, warum sie keine Maßnahmen treffen.
 - Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat Warnungen oder Empfehlungen veröffentlichen. Befolgt ein Adressat eine veröffentlichte Empfehlung nicht, kann das Europäische Parlament einen „Meinungsaustausch“ mit dem Vorsitzenden des ESRB verlangen, an dem auch der Adressat der Empfehlung teilnehmen kann.
 - Über Warnungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Für Empfehlungen sowie für die Veröffentlichung von Warnungen oder Empfehlungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- ▶ **Politischer Kontext**

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung des ESRB ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten muss die Verordnung nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.